

## **Informationen zur Fällung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen**

*Laut der aktuellen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind folgende rechtliche Regelungen zu beachten:*

### § 39 BNatSchG – Allgemeiner Artenschutz

**Zeitraum für Baumfällungen und das Abschneiden von Gehölzen:** § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG regelt, dass Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gefällt werden dürfen. Zulässig bleibt in dieser Zeit der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses oder der Gesunderhaltung der Hecken und Bäume.

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z. B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe (einschließlich der Rasenflächen sowie Zierpflanzenbeete). Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

Für Baumfällungen im sog. bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist bei der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich eine Genehmigung zu beantragen.

**Schutz von Tieren:** Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies ist bei allen Fäll- und Rückschnittmaßnahmen grundsätzlich zu beachten.

### § 44 BNatSchG - Besonderer Artenschutz

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Bei Baumfällungen oder Heckenschnitt kann es dazu kommen, dass z. B. ein Vogelnest mit Eiern bzw. Jungvögeln oder eine von Fledermäusen bewohnte Baumhöhle zerstört wird. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Denn ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen eine Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach § 71a BNatSchG eine Straftat.

Ferner ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch eine erhebliche Störung von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine Störung ist eine Beeinträchtigung ohne körperlichen Zugriff auf Tiere oder deren Nester. Die Störung ist nur dann erheblich, wenn dadurch der sog. Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art beeinträchtigt wird. Dieser Tatbestand gilt somit vor allem für seltene Tierarten.

### Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

Im Wetteraukreis bestehen keine Baumschutzsatzungen mehr. Der Schutz von Grünbeständen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich ergibt sich somit vor allem aus **Festsetzungen in Bebauungsplänen:** Wenn in einem Bebauungsplan Bäume als zu erhalten festgesetzt sind, kann eine Fällung der Bäume nur nach einer Befreiung von dieser Festsetzung nach § 31 Baugesetzbuch erfolgen. Die Frage, ob eine solche Festsetzung in einem Baugebiet besteht, kann die jeweilige Gemeindeverwaltung beantworten. Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Grünfestsetzungen ist die Gemeinde.

### §§ 20 bis 30 BNatSchG - Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz können per Rechtsverordnung bestimmte Teile von Natur- und Landschaft unter besonderen Schutz gestellt werden, beispielsweise als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile. Manche Biotope stehen auch ohne spezifische Verordnung unter besonderem Schutz (s.u.).

In diesen Gebieten sind bestimmte Handlungen, die zur Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen, verboten. Das betrifft in den meisten Fällen auch das Zerstören von Pflanzen und somit das Fällen von Bäumen und Beseitigen von Hecken.

Aufschluss über die Lage und Abgrenzung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern geben Ihnen der Natureg-Viewer des Landes Hessen und das Bürger-GIS auf der Internetseite des Wetteraukreises.

### § 30 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope – Streuobstbestände

**Streuobstbestände im Außenbereich unterstehen dem gesetzlichen Biotopschutz** (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [HAGBNatSchG])! Damit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Streuobstbestandes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile führen können, verboten. Die so genannte „Legaldefinition“ für Streuobstbestände des ehemaligen Hessischen Naturschutzgesetzes gilt damit weiterhin. Danach besteht ein Streuobstbestand aus mindestens zehn zusammenstehenden Hochstämmen oder hat eine Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup>. Dieser Schutz betrifft nicht einzelne Flurstücke, sondern den zusammenhängenden Baumbestand, ggf. auch über Grundstücksgrenzen hinweg.

Zulässig ist der ganzjährige schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Streuobstbäume. Dabei ist allerdings der Artenschutz zu beachten.

Für die Beseitigung von Bäumen benötigen Sie eine Genehmigung, die bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

## **Kontaktdaten**

*Antragstellung incl. Beratung bei der Unteren Naturschutzbehörde:*

*Postanschrift:*

Untere Naturschutzbehörde  
des Wetteraukreises  
Europaplatz  
61169 Friedberg (Hessen)

*Besuchsadresse:*

Homburger Straße 17  
61169 Friedberg (Hessen)

Tel. Geschäftszimmer: 06031/83-4301

Fax: 06031/83-4444

E-Mail Untere Naturschutzbehörde: [Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de](mailto:Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de)

Die einzelnen Zuständigkeiten der UNB für Ihre Gemeinde finden Sie unter:

<https://wetteraukreis.de/verwaltung/organisationsstruktur/fachbereich-regionalentwicklung-und-umwelt/kreisentwicklung/naturschutz-und-landschaftspflege>

Stand: Juli 2021